



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Die Veme**

**Lindner, Theodor**

**Münster [u.a.], 1888**

46. Abschnitt. Die Freigrafschaft der Herren von Kappeln

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9345**

vor Herford und Herschemen. Ein Nienburg liegt bei Bünde, Herschemen weiss ich nicht zu deuten, wenn nicht der bekannte Stuhl an der Ems gemeint sein sollte, was wenig wahrscheinlich ist. Uebrigens fehlen beide, sowie der von Versmold, in dem Revers von 1512.

Die Ravensbergische Freigrafschaft umschloss die Grafschaft selbst und den südlich und nördlich vom Teutoburger Walde liegenden Theil des Fürstenthums Osnabrück und reichte bis in die Nähe der Stadt Osnabrück.

Die verwickelten Verhältnisse der Stadt Herford, deren Recht in einer schönen in dem dortigen Stadtarchiv noch vorhandenen Handschrift niedergeschrieben ist<sup>1)</sup>, müssen hier übergangen werden, da sie für den Hauptzweck unserer Untersuchung wenig ergeben. Von dem Ravensbergischen Stuhle, der vor der Stadt stand, lagen mir keine Nachrichten vor. Die Stadt hatte schon früh und viel mit den Vemgerichten zu thun, aber bei allen diesen Gelegenheiten zeigt sich nicht, dass sie irgendwie selbst Freigerichtsbarkeit besessen oder erworben hätte. Als sich Herford 1428 mit Simon IV. von der Lippe gegen Osnabrück verbündete, gestattete er der Stadt, sich seiner freien Stühle und heimlichen Gerichte wie er selbst zu bedienen.

#### 46. Abschnitt.

##### Die Freigrafschaft der Herren von Kappeln.

Kurze Zeit bevor die Ravensbergische Freigrafschaft hervortritt, kommt noch eine andere zum Vorschein. 1178 leitete der Dinggraf Heinrich de Cappele ein Freigericht, dessen Stätte nicht genannt wird; mit ihm tritt das Geschlecht der Herren von Kappeln zu Westerkappeln zwischen Osnabrück und Ibbenbüren hervor, welches fast zwei Jahrhunderte lang die Freigrafschaft verwaltet und zahlreiche Spuren seiner Thätigkeit hinterlassen hat. Als Familienglieder in der Stellung von Freigrafen sind nachweisbar ausser dem genannten: 1189 Hermann, 1220 Johannes, 1277—1284 Hugo, welchem 1272 sein Neffe Hermann, 1277 Wolderich de Ostlingen (subdhincgravius) und 1283 und 1284 sein Sohn Hugo als Neben- oder Untergrafen zur Seite stehen, und der sich seit 1282

<sup>1)</sup> Gedruckt in Wigand Archiv II, 1, 7—53; vgl. ferner Kindlinger Hörigkeit N. 22, Lipp. Reg. 1883. König Wenzel verlieh 1382 dem Herzoge Wilhelm von Jülich-Berg die Reichsvogtei über die Stadt, Böhmer Acta imp. II, 590.

nicht mehr Dinggraf, sondern »*liber comes*« nennt. Mit Hermann 1297—1326 schliesst die Reihe und die Kunde von dem Geschlecht erlischt. Von 1308 ab bezeichnet er sich als Ritter, vorher nur als Knappe. Vielleicht haben wir es mit zwei verschiedenen Persönlichkeiten zu thun, da Johann von Kappeln 1302 sowohl einen Bruder, als einen Sohn hatte, welche Hermann hiessen<sup>1)</sup>.

Das Gebiet, über welches sich ihre Gerichtshandlungen erstrecken, ist recht gross. Zu ihm gehören die Kirchspiele Rulle, Wallenhorst, Engter, Bramsche (Bühren), Neuenkirchen (Vinte), Recke mit der Bauerschaft Steinbeck, der ganze Umkreis von Kappeln bis südlich Hanbüren und südlich von Osnabrück Holzhausen und Malbergen. Eine Urkunde betrifft auch das Kirchspiel Ladbergen; ob das dazwischenliegende Teklenburger Hauptland auch zu dieser Freigrafschaft zählte, ist ungewiss<sup>2)</sup>.

Unter den Stühlen nimmt die erste Stelle ein der zu Sündelbeck, dicht vor Osnabrück, der unter verschiedenen Namen erscheint: 1246 »*in loco Sunnelesbike inter Osenbrugge et Harst*«<sup>1)</sup>, 1272 »*in loco apud Osenbrugge, qui dicitur Sunsebeke*«, 1277 und öfters »*Sunnesbeke*«, 1283 »*Sunnelsbeke*«, 1284 »*juxta flumen Sunnesbeke*«, 1305 und 1311 »*Sundelbecke*«, 1326 »*juxta domum leprosum apud civitatem Osnabrug., sitam in loco dicto super Sundelsbecke*«. Die Freien, welche hier am Gericht theilnehmen, sind fast regelmässig aus Ostringen, Holthausen, Malbergen, Muchorst<sup>3)</sup>.

Ein zweiter Stuhl apud Lithlage, Licglage wird 1189 und 1297 genannt<sup>4)</sup>. Nach dem Kopiebuch des Klosters Rulle gab es ein Haus Leflagen oder Lefedaghen im Kirchspiel Rulle, wo jedenfalls der Freistuhl stand. Als Dingort diente 1297, 1308 und 1309 Orsesprunc, welches zwischen Kapellen und Engter lag<sup>5)</sup>.

In den Jahren 1268—1293 bekundet Bischof Konrad einige Male Schenkungen »*am Meineid-Baum, menethigen Bom, arbor perjura, arbor Perremondesbom*«. Eine bestimmte Hindeutung auf

<sup>1)</sup> Möser a. a. O. N. 79, 88, 119. Die folgenden Angaben beruhen zum grössten Theil auf ungedruckten Urkunden in dem Staats- und dem Stadtarchive von Osnabrück. Besonders ergiebig ist das im ersteren befindliche Kopiebuch des Klosters Rulle. Mehrere Auszüge haben Friderici-Stüve II, 4 ff. gegeben. — Aus MSt. lieferte namentlich Gravenhorst mehrere Beiträge.

<sup>2)</sup> Frid. II, 11; Stdt. Osn. VIII, 1.

<sup>3)</sup> Gedruckte Urk. bei W. N. 451; Frid. a. a. O. 10 f.; Sandhoff Antistit. Osnabrug. N. 173.

<sup>4)</sup> Möser VIII, N. 88; Gravenhorst.

<sup>5)</sup> Mittheil. Osnabr. III, 349.

Freigerichte ist dabei nicht gegeben, aber der Edele Willekin von Holte bekundet 1273 eine Auffassung, welche vor dem Dinggrafen Hugo von Kappeln »in loco, qui sub arbore que vocatur Perremunt« geschah. Der Baum stand im Stadtgebiet von Osnabrück<sup>1)</sup>.

Auch in Kappeln selbst war ein Freistuhl, der 1302, 1303 und 1325 benutzt wurde<sup>2)</sup>. Schliesslich besitzt 1302 Hermann den Freistuhl in Cunnerode, der in späteren Urkunden von 1315 Koddenrot, 1319 Koddenrode heisst und 1365 als gelegen bei Westerkappeln beschrieben wird<sup>3)</sup>.

Es ist die Frage, ob die Herren von Kappeln das Freigericht als freieigenen Besitz oder im Lehnsauftrag ausübten. Nur in Einer Urkunde findet sich eine Andeutung darüber, indem Hermann sich 1297 als »dinggravius Tekeneburgensis et Osnaburgensis« bezeichnet<sup>4)</sup>. Er wäre demnach sowohl Freigraf des Grafen von Teklenburg als des Bischofs von Osnabrück gewesen. Westerkappeln selbst war ursprünglich Ravensbergischer Besitz und ist erst 1246 dauernd in den Teklenburgs gekommen, als Graf Ludwig auf die »bona Kappel et omnia alia bona ex ista parte Wiltenvelde sitis« (bei Bersenbrück) verzichtete<sup>5)</sup>. Da die Verzichtleistung vor dem Stuhl zu Sündelbeck erfolgte, so liegt die Annahme nahe, dass auch dieser zu dem abgetretenen Landstrich gehörte. Indessen verkündigte 1326 Graf Otto von Teklenburg als gerichtliches Urtheil, dass die Burg Kappeln bei Westerkappeln seinem Truchsess dem Ritter Hermann von Kappeln als durchschlächtiges Eigen gehöre<sup>6)</sup>.

Von allen diesen Stühlen kommen nur zwei, der von Sündelbeck, über den noch an anderer Stelle zu reden ist, und der zu Koddenrode in späterer Zeit vor. Johann Damme, der Richter des Weichbilds Teklenburg hielt 1365 Gericht auf dem Freistuhl zu Koddenrode über Eigen in Westerkappeln<sup>7)</sup> und noch im sechzehnten Jahrhundert nennen ihn die Reverse der Freigrafen von Rheda-Teklenburg. Die Freigrafenschaft der Herren von Kappeln fiel also an die Lehnsherren zurück, wie noch eine andere Urkunde bezeugt.

1) Jung Cod. N. 37, 44; Mittheil. Osnabr. V, 3; Sandhoff N. 149; Staatsarchiv Osnabr. Gertrudenberg.

2) Frid. II, 11 ff.

3) Gravenhorst; Frid. II, 11; Ztschr. IX, 328.

4) Gravenhorst.

5) W. N. 293, 351, 451.

6) MSt. Teklenburg.

7) Ztschr. IX, 328.

Die Grafen Nikolaus und Otto von Teklenburg belehnten 1352 den Ritter Ludwig Hake und den Knappen Johann Hake mit der Freigrafschaft im Kirchspiel Bramsche, zu Osterkappeln und zu Essen bei der Wittlage mit ihrem alten Zubehör (neun Häusern), wie diese Freigrafschaft dem Herrn Liborius von Alen zugehörte und durch den Tod seines Sohnes Rembert ledig geworden ist. Die Hake gelobten, diese Freigrafschaft nie dem Bischofe oder der Stadt Osnabrück zu verkaufen, sondern vorkommenden Falls den Verkauf zwei Monate vorher den Grafen zu melden; kaufen diese nicht selbst, so dürfen sie die Freigrafschaft »einem gemeinen Manne« verkaufen<sup>1)</sup>. Ritter Hermann Hake, ausdrücklich als Freigraf bezeichnet, besass 1299 zusammen mit Hermann von Kappeln den Freistuhl Sündelbeck<sup>2)</sup>; der in Betracht kommende Besitz lag im Kirchspiel Bramsche, welches demnach vermuthlich in zwei Freigerichtsbezirke zerfiel. Ein Knappe Johannes de Alen kommt 1307 vor, und 1318 bekundet »Liborius de Alen vrygreve domus in Hamerlage site in parrochia Rulle«, dass Heinrich von Hamerlage sein Recht an dieses Haus verkauft habe<sup>3)</sup>. Man sieht, wie merkwürdig hier die Verhältnisse lagen, und über ihre weitere Entwicklung sind wir nicht unterrichtet. Die Kirchspiele Wallenhorst und Rulle gehörten später zur Freigrafschaft Müddendorf. In Osterkappeln bestand auch ein Gogericht verbunden mit dem von Angelbecke, mit welchem Herzog Erich von Sachsen 1388 Heinicke den Beren belehnte<sup>4)</sup>. Ob das dortige Freigericht früher auch den Herren von Westerkappeln zustand, lässt sich nicht erkennen.

#### 47. Abschnitt.

##### Der Norden des Bisthums.

Recht unsicher ist unser Wissen über die weiter nördlich liegenden Landstrecken. Der Besitz der Grafen von Ravensberg in Bersenbrück ging, wie Kappeln, 1246 an die Teklenburger über, und wir erfahren wenigstens mit Bestimmtheit, dass diesen die Freigrafschaft in Essen nördlich von Quackenbrück gehörte. 1298 wird ein verkauftes Haus in Gehrde (Garden) aufgelassen vor dem Frei- und Dinggrafen Hermann von Addendorpe (heute Addrup); es zeugen

<sup>1)</sup> MSt. Teklenburg N. 53, 54.

<sup>2)</sup> Mittheil. Osnabrück 1848 S. 76.

<sup>3)</sup> Staatsarchiv Osnabrück, Gertrudenberg, Oesede; Frid. a. a. O.

<sup>4)</sup> Friderici-Stüve II Urk. N. 100; Sudendorf VII, 99.